

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe**

**über den**

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**- Feststellung der UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der**

**Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG**

**vom 21.08.2024 AZ: 51.11015-9845879**

Die F&C Projektbau GmbH hat beim Landratsamt Karlsruhe die Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die Errichtung einer geothermischen Brunnenanlage zur monovalenten Temperierung und die Warmwasserversorgung in Linkenheim-Hochstetten beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. **Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.**

Im Einzelnen wurden folgende, **einschlägige Kriterien** geprüft:

#### **Merkmale des Vorhabens:**

Die F&C Projektbau GmbH plant den Bau einer geothermischen Brunnenanlage (Wasser/Wasser-Wärmepumpe) zur monovalenten Beheizung und Warmwasserversorgung der Gebäude des Carré am Markt, Am Biegen 1 und Mannheimer Str. 1, 1a & 1b in Linkenheim-Hochstetten. Die Anlage umfasst zwei Förder- und zwei Schluckbrunnen, wobei Grundwasser aus dem Oberen Grundwasserleiter (OGWL) entnommen und nach der Nutzung wieder eingeleitet wird. Die maximale Entnahmemenge beträgt 185.000 m<sup>3</sup>/a. Eine UVP-Vorprüfung gemäß § 7 UVPG ist aufgrund des Fördervolumens erforderlich, um mögliche Umweltauswirkungen zu prüfen.

#### **Standort des Vorhabens:**

Das Vorhaben betrifft den Bau und Betrieb einer geothermischen Brunnenanlage für das "Carré am Markt" in Linkenheim-Hochstetten. Die Brunnenanlage soll dazu dienen, die Ge-

bäude an der Mannheimer Straße 1, 1a und 1b mittels einer Wasser/Wasser-Wärmepumpe zu heizen, zu kühlen und mit Warmwasser zu versorgen. Hierfür werden zwei Förderbrunnen und zwei Schluckbrunnen erstellt. Das Grundwasser wird dabei aus einem oberen Grundwasserleiter entnommen und nach der Nutzung wieder zurückgeleitet.

Die Anlage soll auf den Flurstücken 3488, 3489 und 3489/1 in 76351 Linkenheim-Hochstetten errichtet werden.

**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:**

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer geothermischen Brunnenanlage mit zwei Förderbrunnen und zwei Schluckbrunnen. Die Förderbrunnen FB1 und FB2 sowie die Schluckbrunnen SB1 und SB2 werden jeweils mit Brunnenrohren DN 400 bis in etwa 25 Meter Tiefe gebaut. Die geothermische Nutzung erfolgt durch die Entnahme und Wiedereinleitung von bis zu 23,9 l/s Grundwasser zur Temperierung und Warmwasserversorgung des Gebäudes. Das Grundwasser wird ohne chemische Veränderung zurückgeführt, wodurch eine Überbewirtschaftung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Wasser, Boden oder Natur. Es gibt keine signifikanten Veränderungen des Wasserstandes oder der Wasserqualität, und auch keine Beeinträchtigungen von Flora und Fauna oder des Landschaftsbildes. Die Brunnenanordnung führt zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung oder Verdichtung, und Schadstoffeinträge sind nicht zu erwarten. Auch die Abfallproduktion und Umweltverschmutzung sind minimal. Die geothermische Anlage wird keine gefährlichen Stoffe verwenden und birgt daher keine besonderen Unfallrisiken. Insgesamt sind keine negativen Auswirkungen auf bestehende Schutzgebiete, Naturschutzgebiete oder andere umweltrelevante Bereiche zu erwarten.

**Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.**